

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 63 (1976)  
**Heft:** 23: Selektion : ein innerschweizerisches Modell für den Übertritt von der  
Primar- an die Oberstufe

**Vereinsnachrichten:** Statutenentwurf steht zur Diskussion

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

diese Selektion erst nach dem sechsten Schuljahr erfolge. Auch sei das Auswahlssystem unbefriedigend und die Misserfolgsquote sehr hoch.

Es mache alles den Anschein, als wäre die Kantonsregierung nicht mehr an einer Schulreform interessiert.

## Vereinsmitteilungen

### Statutenentwurf steht zur Diskussion

In Nr. 18 (S. 679 f.) veröffentlichten wir die von einer Studiengruppe erarbeitete Profilskizze für eine Neustrukturierung und Neuprofilierung des KLVs.

Im folgenden drucken wir den auf dieser Profilskizze basierenden Statutenentwurf, der an unserer Generalversammlung in Luzern erläutert werden soll, ab. Wir bitten Sie, die beiden Hefte (Nr. 18 und Nr. 23) nach Luzern mitzubringen, damit Sie den Text vor sich haben.

Anfangs Mai 1977 wird dann an einer ausserordentlichen Tagung über die beiden Entwürfe debattiert und abgestimmt werden.

Nicht vergessen: 11. Dezember 1976, 14.00 Uhr, Kantonsschule am Alpenquai, Luzern! CH

#### Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Katholischer Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz» (KLEVS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Standort des Sekretariates.

#### Ziele und Zweck

- 2 Der KLEVS erstrebt folgende Ziele:
  - Zusammenarbeit von christlichen Lehrern, Erziehern und Mitgliedern von Schulbehörden,
  - Erörterung und Verbreitung christlicher Grundsätze im Bereich der Pädagogik,
  - Einbringen christlichen Gedankenguts in die pädagogische, didaktische und bildungspolitische Diskussion,
  - Erarbeitung und Erprobung von Modellen christlicher Erziehung,
  - Wahrung sozialer und standespolitischer Interessen durch eigene Werke und Dienstleistungen sowie durch die Mitarbeit in schweizerischen und internationalen Gremien,
  - Bildung von Kerngruppen, die sich ideell und finanziell für eine christliche Pädagogik engagieren,
  - Förderung der interkonfessionellen Zusammenarbeit.

#### Mitglieder

- 3 Aktivmitglied des Vereins kann werden, wer sich beruflich oder in einer Behörde für die Schule, die Erziehung oder die Erwachsenenbildung engagiert und mit den Zielen des Vereins einverstanden ist.

Insbesondere sind das:

- Lehrer und Lehrerinnen an Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen,
- Kindergärtnerinnen,
- Religionslehrer und Katecheten,
- Erzieher und Erzieherinnen in Heimen und Internaten,
- Heilpädagogen, Erziehungsberater, Schulpsychologen, Berufsberater usw.,
- Lehramtskandidaten und Seminarlehrer,
- Studenten und Dozenten der Richtung Pädagogik an Hochschulen sowie Erziehungswissenschaftler,
- Erwachsenenbildner,
- Bildungspolitiker und Mitglieder von Schulbehörden.

- 4 Förderer und Freunde des Vereins können Passivmitglieder werden.

- 5 Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6 Eintritt und Austritt  
Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er geschieht durch die schriftliche Anmeldung beim Sekretariat und durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand hat das Recht, eine Eintrittserklärung abzulehnen.  
Der Austritt aus dem Verein geschieht durch eine schriftliche Erklärung an das Sekretariat spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres.  
Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.
- 7 Mitgliederbeitrag  
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt und wird auf Beginn des Vereinsjahres fällig. Wer trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird ausgeschlossen. Ehrenmitglieder werden vom Beitrag befreit.

Der Beitrag der Passivmitglieder ist durch den Vorstand festzulegen.

## 8 Rechte

Jedes Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Alle Mitglieder geniessen bei Dienstleistungen und Tagungen des KLEVS, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, Vergünstigungen. Ausgeschlossen sind jedoch Vergünstigungen bei der Kranken- und Unfallkasse des KLEVS.

Über die Höhe der Vergünstigungen und die Verfahrensweise beschliesst der Vorstand.

## 9 Zusammenschlüsse

Mitglieder können sich in Regionalgruppen (Sektionen, Aktionsgruppen) zusammenschliessen.

Diese Regionalgruppen konstituieren sich selbst. Die Arbeit der Regionalgruppen darf den Zielen des KLEVS nicht widersprechen. Der KLEVS subventioniert die Aktivitäten der Regionalgruppen nach Massgabe der Mitgliederzahl und der ausgewiesenen Kosten. Kein Mitglied kann zur Mitarbeit in einer Regionalgruppe verpflichtet werden.

### *Organe des Vereins*

## 10 Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Sekretariat
4. die Kontrollstelle

## 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen (Art. 8 Abs. 1).

Vertreter befreundeter Organisationen, Funktionäre des KLEVS, soweit sie nicht Mitglieder sind, haben beratende Stimme.

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Zeitpunkt und Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher schriftlich bekanntzumachen. Über nicht traktandierte Gegenstände kann nicht abgestimmt werden.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit nötig.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit nötig.

## 12 Befugnisse der Generalversammlung

1. Sie nimmt zum Jahresbericht des Präsidenten Stellung.

2. Sie genehmigt die Jahresrechnung des Vereins und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

3. Sie wählt alle drei Jahre den Vorstand von mindestens sieben Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten.

4. Sie bezeichnet die Kontrollstelle.

5. Sie erlässt Verordnungen und Reglemente über die sozialen Institutionen und die Werke des Vereins. Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes deren Verantwortlichen.

6. Sie bestimmt die Leitideen des Vereins und entscheidet über die Durchführung gesamtschweizerischer Aktionen.

7. Sie ernennt Ehrenmitglieder.

8. Sie behandelt Anträge und Anregungen der Mitglieder nach Anhören des Vorstandes. Anträge, über die verbindliche Beschlüsse gefasst werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens 20 Tage vorher schriftlich einzureichen. Über nicht traktandierte Gegenstände kann nicht abgestimmt werden.

9. Sie hat das Recht, Statuten zu revidieren. Zur Statutenrevision ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10. Sie entscheidet über den Anschluss des Vereins an gesinnungsverwandte Organisationen.

11. Sie legt den Zeitpunkt der nächsten Ordentlichen Generalversammlung fest.

## 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
  2. dem Vizepräsidenten
  3. dem Aktuar
  4. dem Kassier
  5. mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und überwacht die Geschäftsführung des Sekretariates, der sozialen Institutionen und der Werke.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und nach innen.

Er ist für die Mitgliederwerbung verantwortlich.

Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Er bereitet die Generalversammlung vor und beruft sie ein.

- Er regt die Regionalgruppen zu Aktivitäten an und bereitet für Regionen ohne konstituierte Regionalgruppen selbst Angebote vor. Er ist befugt, Fachgruppen zu bestellen. Er nimmt Stellung zu Vernehmlassungen staatlicher, kirchlicher und privater Institutionen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachgruppen des Vereins. Er beschliesst über die Verwendung der Mitgliederbeiträge und entscheidet über die Subvention der Regionalgruppen. Er wählt die Vertreter des KLEVS in die Kommissionen des Vereins und die Delegierten in staatlichen, kirchlichen und berufsverbandlichen Institutionen, sofern das Wahlrecht nicht andern zusteht. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Regionalgruppe und der Fachgruppen und unterhält Kontakte zu den Mitgliedern und den befreundeten Institutionen.
- 15 Der Präsident  
Der Präsident leitet die statutarischen Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Er steht mit den Mitgliedern, den Regional- und Fachgruppen sowie mit den befreundeten und verwandten Organisationen in Kontakt. Er besorgt die dringlichen Geschäfte des Vereins. Er erstattet jährlich der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
- 16 Der Vizepräsident  
Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten und unterstützt ihn in der Durchführung der Vereinsaufgabe. Er kann vom Präsidenten mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- 17 Der Aktuar  
Der Aktuar führt die Protokolle der statutarischen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und besorgt die Berichterstattung nach aussen. In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat führt er die Mitgliederverzeichnisse und besorgt die Korrespondenzen.
- 18 Der Kassier  
Der Kassier führt die Vereinsrechnung und die Rechnungen der Institutionen und Werke des KLEVS, mit Ausnahme der Kranken- und Unfallkasse. In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat treibt er die Mitgliederbeiträge ein. Er verwaltet das Vereinsvermögen auf sichere und nutzbringende Art. Er orientiert den Vorstand regelmässig über die finanzielle Situation des Vereins und legt der Generalversammlung jährlich Rechenschaft ab.
- 19 Übrige Vorstandsmitglieder  
Die übrigen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden. Sie sind in besonderer Weise für den Kontakt zu den Mitgliedern und den Regionalgruppen verantwortlich.
- 20 Arbeitsweise des Vorstandes  
Der Vorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Der Sekretär des Vereins nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil. Der Präsident ist befugt, weitere Personen zu den Vorstandssitzungen einzuladen, insbesondere die Vertreter der Institutionen des KLEVS und die Vertreter der Fachgruppen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 21 Das Sekretariat  
Das Sekretariat führt die administrativen Aufgaben des Vereins im Auftrag des Vorstandes durch. Es vermittelt Kontakte und Dienstleistungen an Mitglieder, Regionalgruppen und Fachgruppen und führt die Materialstelle des Vereins. Das Sekretariat ist mit den zuständigen Ressortinhabern des Vorstandes verantwortlich für die Mitgliederkartei, den Eingang der Jahresbeiträge und die Organisation von Sitzungen, Tagungen und Kursen. Arbeitsbereich, Arbeitsweise und Kompetenzen des Sekretariates werden durch den Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt. Der Sekretär (die Sekretärin) ist allen Mitgliedern des Vorstandes auskunftspflichtig und berichtet regelmässig dem Vorstand über seine (ihre) Arbeit.
- 22 Zeichnungsberechtigung  
Der Präsident zeichnet mit Einzelunterschrift, die übrigen Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweit. Über die Zeichnungsberechtigung des Sekretärs entscheidet der Vorstand.
- 23 Publikationsorgan des Vereins ist die «schweizer schule».
- 24 Kontrollstelle  
Mit der Prüfung der Rechnungen des Vereins und der Institutionen werden zwei Revisoren beauftragt, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu bestimmen sind. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Im Einvernehmen mit der Generalversammlung kann diese Aufgabe auch einer Revisionsfirma übertragen werden.



## 25 Regionalgruppen

Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern im Sinne von Art. 9.

Aufgaben der Regionalgruppen sind:

1. Verarbeitung und Verbreitung von Impulsen der Generalversammlung und des Vorstandes,
2. Organisation von Basisaktionen, d. h. von Aktionen, Tagungen und Kursen in Gemeinden, Region und Kanton,
3. Pflege des Kontakts zu Eltern, Elternorganisationen, Behörden und Ortskirche,
4. Pflege der Geselligkeit.

Die Regionalgruppen konstituieren sich selbst und geben sich bei Bedürfnis eigene Statuten.

Die Aktivitäten der Regionalgruppen werden vom Vorstand und dem Sekretariat des KLEVS unterstützt und gefördert. Die finanzielle Unterstützung dieser Gruppen richtet sich nach der Zahl der KLEVS-Mitglieder der entsprechenden Region und den ausgewiesenen Kosten.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder mit dem Aufbau von Regionalgruppen zu beauftragen. Die Regionalgruppe bestimmt eine Kontaktperson zu Vorstand und Sekretariat und liefert jährlich ein Verzeichnis der Aktivmitglieder ab.

## 26 Fachgruppen

Zur Erarbeitung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen, zur Erarbeitung von Arbeitshilfen sowie zur Vorbereitung und Durchführung fachspezifischer Tagungen und Kurse kann der Vorstand Fachgruppen bestellen.

Über die Arbeitsweise und die Dauer des Auftrages entscheidet der Vorstand.

*Werke und Dienstleistungen des KLEVS*

## 27 Werke des KLEVS sind u. a.:

- die Zeitschrift «schweizer schule»
- die Lehreragenda
- der Jugendkalender «mein Freund»
- der Notenbüchlein- und Unterrichtsheftverlag
- die Hilfskasse
- die Kranken- und Unfallkasse

Sofern diese Werke nicht rechtlich eigenständig sind, erlässt der Vorstand eigene Reglemente über Gestaltung und Verwaltung. Bei rechtlich eigenständigen Werken regelt der Vorstand die Zusammenarbeit mit dem KLEVS auf vertraglicher Ebene.

Reglemente, Verträge sowie neue Werke und Dienstleistungen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

## 28 Dienstleistungen des KLEVS sind u. a.:

- regionale und schweizerische Tagungen und Kurse,
- Arbeitshilfen,
- Vermittlung von Kontakten und Informationen,
- Beratung und Mitfinanzierung von Regionalgruppen.

Die Dienstleistungen sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den Bedürfnissen auszubauen.

Dienstleistungen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, werden den Mitgliedern zu vergünstigten Tarifen berechnet.

*Entschädigungen und Vergütungen*

29 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Generalversammlung bestimmt.

30 Spesen und Auslagen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Kommissionen und Fachgruppen werden besonders vergütet. Die Ansätze werden vom Vorstand einheitlich festgelegt.

Über die Höhe der Saläre der Angestellten entscheidet der Vorstand.

31 Die Kosten des Vereins werden bestritten aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen,
- b) den Erträgen aus Publikationen, Dienstleistungen und Vereinsvermögen,
- c) den Erträgen aus den Werken des KLEVS, sofern sie nicht zweckgebunden sind,
- d) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

*Rekursrecht, Haftbarkeit*

32 Beschlüsse des Vorstandes können innerhalb von 30 Tagen nach deren Bekanntgabe zuhanden der Generalversammlung angefochten werden.

33 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

34 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, findet Art. 60 ff. ZGB auf den Verein sinngemäss Anwendung.

35 Der Gerichtsstand des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariates.

*Auflösung*

36 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen muss einer allfälligen

neuen Organisation mit gleichen Zielen oder andernfalls bestehenden Organisationen, welche die Aufgabe des KLEVS übernehmen, zur Verfügung gestellt werden.

#### *Schlussbestimmungen*

- 37 Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen des «Katholischen Lehrer-Vereins der Schweiz» vom 30. September 1950. Sie treten nach erfolgter Annahme durch die gemäss den alten Statuten durchgeführte Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

#### *Übergangsbestimmungen*

- 38 Zur Zeit der Statutenänderung bestehende Sektionen des KLEVS können in Regionalgruppen umgewandelt werden. Die Statuten der Sektionen sind innerhalb von fünf Jahren der neuen Situation anzupassen.
- 39 Kollektivmitgliedschaften werden innerhalb von fünf Jahren in Einzelmitgliedschaften umgewandelt.
- 40 Während dieser Frist kann der Vorstand mit einzelnen Sektionen und Kollektivmitgliedern spezielle Lösungen bezüglich Zusammenarbeit und Beitragsleistungen treffen.

Datum der Genehmigung

Unterschrift

### **Berufs-Haftpflicht-Versicherung**

Die HILFSKASSE des KLVs hat für aktive Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, auch Religions-, Musik-, Turnlehrer, usw.) mit der «Basler-Unfall», Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Basel, eine Berufs-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Wir bitten die Versicherten, folgendes zu beachten:

1. Die Versicherung bezweckt, einem Versicherten aus seiner beruflichen Tätigkeit als Lehrperson gegenüber Schülern und andern Drittpersonen Schutz gegen Schadenersatzansprüche zu bieten, die gegen ihn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Die absichtliche oder vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses ist von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.
2. Die Leistungen der «Basler-Unfall» betragen im Rahmen der Vertragsbestimmungen: Fr. 1 000 000.– Einheitsdeckung pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden zusammen.  
Ohne jeglichen Selbstbehalt.

die Befriedigung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche. Falls der Geschädigte in Ermangelung einer gütlichen Regelung den Rechtsweg beschreitet, führt die Gesellschaft den Prozess im Namen des Versicherten. Allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der unter Ziffer 2 genannten Garantiesumme inbegriffen.

4. Die Versicherung beginnt für die einzelnen Lehrpersonen mit der Einzahlung eines Betrages von Fr. 7.– (Fr. 4.50 Versicherungsprämie und Fr. 2.50 Hilfskassabeitrag) und endet am 31. Dezember des in Frage stehenden Kalenderjahres. Pauschal und ohne weitere Formalitäten sind auch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der versicherten Person eingeschlossen.

5. Der Postcheckabschnitt gilt als Prämienquittung und ist aufzubewahren. Damit sind alle Formalitäten erfüllt. Eine Bestätigung der Prämienzahlung erfolgt nicht.

6. Für die Prämienzahlung kann der jeweils der «schweizer schule» (Zeitschrift für Erziehung und Unterricht, Administration: Postfach 250, 6301 Zug) im Dezember beigelegte Einzahlungsschein mit dem Aufdruck:

Fr. 7. Hilfskasse des Kath. Lehrervereins der Schweiz, Luzern,  
Postcheckkonto 60–2443, Luzern

verwendet werden.

Einzahlungsscheine mit der abgekürzten Bezeichnung «Hilfskasse des KLVs» werden von der Post zurückgewiesen.

7. Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherte sofort beim Präsidenten der Hilfskasse ein Schadenanzeige-Formular zu verlangen.

Der Versicherte hat der «Basler-Unfall» auf Verlangen jede weitere Auskunft zu erteilen und sie über die Schritte des Geschädigten fortlaufend zu unterrichten.

Die Schadenregulierung obliegt der Versicherungsgesellschaft. Ohne deren Zustimmung darf der Versicherte weder eine Schadenersatzpflicht anerkennen noch Entschädigungszahlungen leisten.

Die Erfahrungen aus dem Schulbetrieb haben uns wiederholt gezeigt, dass selbst der Vorsichtigste der Haftpflichtgefahr ausgesetzt ist. Kleine Versehen, geringe Unachtsamkeiten können oft zu schweren materiellen Verlusten der betreffenden Lehrperson führen, wenn diese wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wird. Sie vor den materiellen Folgen eines solchen

Schadenereignisses zu schützen, ist der Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung.

Wir stehen Ihnen mit weiteren Auskünften gerne zur Verfügung. *Hilfskasse KLV*

Korrespondenzen sind zu richten an:

Herrn Karl Gisler, Lehrer

Präsident der Hilfskasse KLV

6467 Schattdorf UR

## Umschau

### Die AJM am Ende?

Am 24. Oktober fand in Zürich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Jugend und Massenmedien (AJM) statt. Vorstand und Geschäftsstelle der AJM kämpfen seit Jahren um eine kontinuierliche Unterstützung durch Bund (EDI, Sektion Film) und Kantone, ohne das Ziel, nämlich eine gesicherte Finanzierung, erreicht zu haben. Deshalb musste mit den Mitgliedern eine mögliche Auflösung der Geschäftsstelle diskutiert werden. Die SKAUM (Schweizerische Kommission für audiovisuelle Unterrichtsmittel und Medienpädagogik) ist von der Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ernannt worden, um die kantonalen Mittel auf diesem Sektor sinnvoll einzusetzen, hat aber in den vergangenen zwei Jahren die AJM nur sehr zögernd berücksichtigt, obwohl diese von der EDK anerkannt wurde und ihre Tätigkeit von Lehrern und Erziehern, die in der Praxis mit Medien arbeiten, sehr geschätzt wird.

Die Dienstleistungen der AJM wie Auskunft, Beratung, Vermittlung, Information und Dokumentation zu Fragen der Film- und Presseerziehung werden von vielen, die sich mit Medienerziehung, das heisst der Erziehung zum kritischen Gebrauch der Massenmedien, befassen, rege benutzt. Rund 100 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haben sich innert kürzester Zeit bereit erklärt, den doppelten Jahresbeitrag zu bezahlen, um wenigstens ein Halbtagssekretariat zu ermöglichen, das natürlich nie und nimmer dieselben Leistungen erbringen könnte wie die jetzige Geschäftsstelle mit zwei Mitarbeiterinnen. Damit ist es aber nicht getan. Es sollten Mittel aus der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden, um das Sekretariat mindestens in der jetzigen – bereits reduzierten – Form aufrecht zu erhalten. Die Dienstleistungen, die die AJM für alle in der Erziehung und Erwachsenenbildung Tätigen bereitstellt, schaffen einen Anspruch auf einen staatlichen Beitrag.

Offenbar scheint es nun aber nicht ausgeschlos-

sen, dass sich die Behörden nochmals über die Bedeutung der AJM für die Medienpädagogik in der Schweiz Klarheit verschaffen wollen. Deshalb wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen, den Entscheid über die Auflösung der Geschäftsstelle hinauszuschieben. Im Februar wird die ordentliche Generalversammlung stattfinden und hoffentlich – im Interesse aller auf dem Gebiet der Medienerziehung Tätigen – einen Neubeginn markieren.

### Intensive Geschichtslehrerkurse der Weiterbildungszentrale der EDK

Mit dem dritten Einführungskurs für Geschichtslehrer an Gymnasien und Lehrerseminaren im November auf Brünig-Hasliberg über *Lernzielorientierte Unterrichtsvorbereitung in Geschichte – Möglichkeiten und Grenzen*, haben nun bereits ein Drittel aller Mitglieder des Vereins schweizerischer Geschichtslehrer diese Grundschulung erfahren. In der Fachlehrausbildung des VSG ein bisher noch selten erreichtes Prozentresultat. Diesem Grundkurs soll wiederum ein Wochenkurs über Unterrichtstechnik und -verhalten folgen. An diesem dritten Einführungskurs nahmen Geschichtslehrer aus acht Kantonen teil, teilweise völlig auf eigene Kosten, weil die Wirtschaftsrezession die kant. Finanzlage drückt... Die Organisation und Grundfinanzierung des Kurses lag und liegt in der Verantwortung der Zentralstelle der EDK für berufliche Weiterbildung der Mittelschullehrer in Luzern. Die geistige Planung und praktische Durchgestaltung war die Leistung des initiativen Dreierteams der Herren Dr. Franz Ehrler, Präsident des Vereins schweizerischer Geschichtslehrer; Dr. Josef Hardegger, Geschichtsdidaktiker, und Dr. Kurt Bossart, Psychologielehrer, alle in Luzern.

In systematischer Orientierung wurden die Teilnehmer in Forschungsstand und praktischen Transfer von Lernpsychologie und Didaktik für Geschichte eingeführt und in intensivem Gruppen- und Einzeltraining in die lernzielorientierte Unterrichtsgestaltung eingeübt. Der Schreibende erinnert sich an keinen Kurs, der so zielbewusstes und gestrafftes Arbeiten gefordert und zum Ziel gebracht hätte. Formalinhaltlich ging es vom curricularen Gesamtaspekt über die Leitideen zu den Grobzielen bis zu den kleinen Lernschritten, von der lernzielorientierten Jahresplanung über die entsprechend strukturierten Unterrichtseinheiten bis zur Einzellektion in den verschiedenen Lernbereichen. Als stoffinhaltliches Jahresthema lag die Zeit von 1914 bis heute zugrunde, das in Vorausbereitung in 15 Unterrichtseinheiten durchgegliedert und am Kurs mit den entsprechenden Leitideen und Lernzielen in innere Beziehung und Entfaltung gebracht werden musste. Exemplarische Unterrichtseinheit war die Berlinkrise, die